STADT JÜLICH

Bebauungsplan Nr. A 50

„Lindenallee II“

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

bearbeitet durch:

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal

NEOGRÜN

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 1

2. Rechtliche Grundlagen 2

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) 4

3. Lage und Bestand des Plangebietes 5

4. Fotodokumentation 6

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 10

5.1 Anfrage Naturschutzorganisationen 10

5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums 10

5.3 Ortsbegehung 12

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 14

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 17

7. Fazit 18

Quellen- und Literaturverzeichnis 19

1. Einführung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. A 50 „Lindenallee II“ soll Planungsrecht für eine moderne und familiengerechte Wohnbebauung am östlichen Siedlungsrand von Jülich geschaffen werden. Vorgesehen ist die Bebauung einer rund 1,5 ha großen Fläche zwischen der Alten Dürener Straße, der Lassallestraße und der Wohnbebauung „Lindenallee“ in Form einer aufgelockerten Reihenhaussiedlung. Die innere Erschließung erfolgt über eine Privatstraße, die von der Lassallestraße abgehen soll. Das städtebauliche Konzept von November 2019 sieht zudem kleinere Grünstrukturen wie beispielsweise einen Gemeinschaftsplatz vor.

Um zu überprüfen, in wie fern durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. A 50 bearbeitet.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Relevanz-Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die vorgesehene Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz. Mit der Änderung des BNatSchG im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG regelt den gesetzlichen Artenschutz durch folgende Vorgaben:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht. Diese Arten sind, sofern diese im jeweiligen Verfahren greift, indirekt durch die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

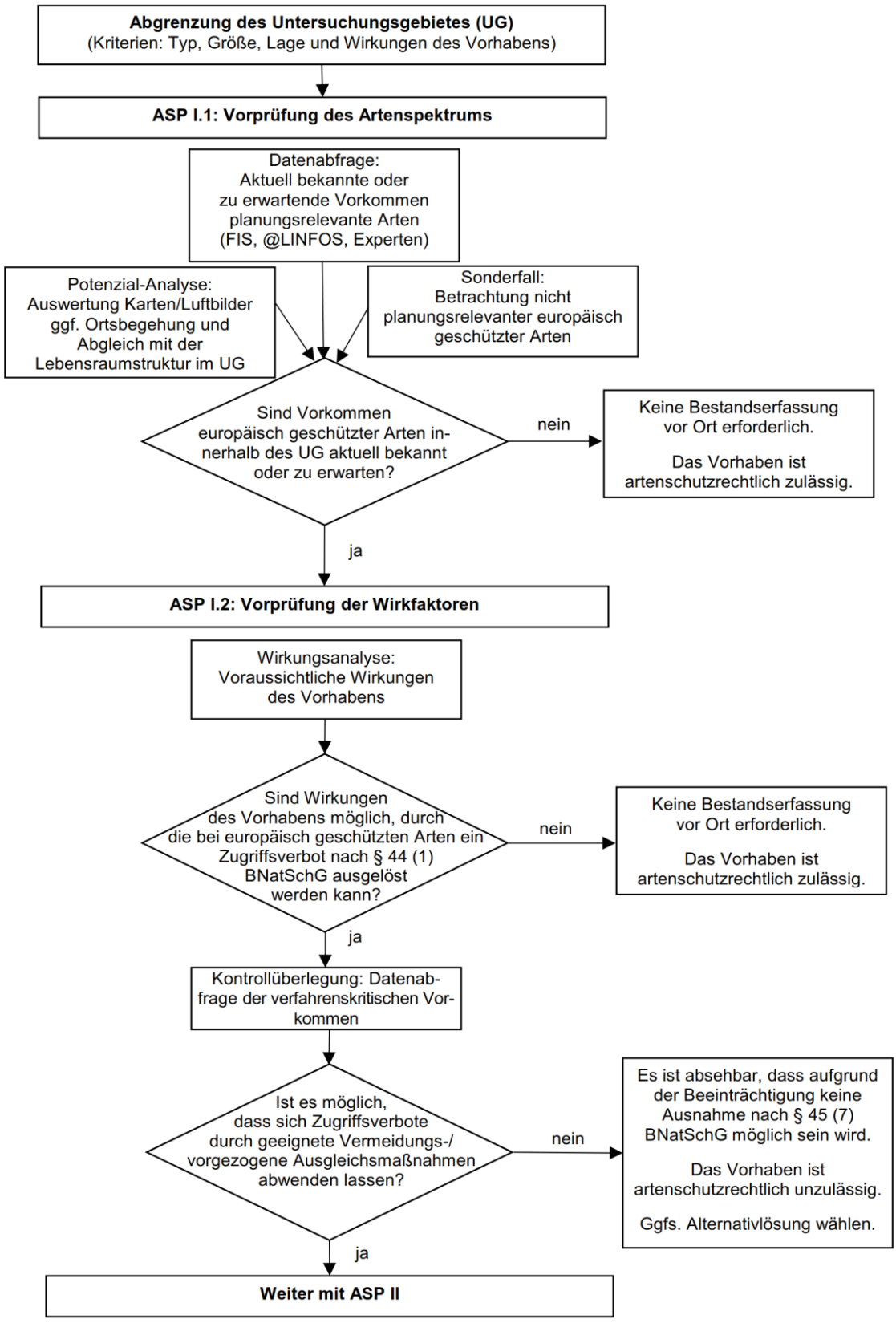

Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

Abb. 2: vereinfachte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. A 50 im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 20.11.2019)

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand von Jülich. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Wohnbebauung „Lindenallee“ im Norden,
- die Lassallestraße im Osten,
- eine Allee an der Alten Dürener Straße im Süden und
- einen Entwässerungsgraben im Grenzbereich zur Wohnbebauung an der Schweizer Straße im Westen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Jülich, Flur 002, das Flurstück 667. Insgesamt weist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. A 50 eine Fläche von rd. 1,56 ha auf.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als ackerbaulich genutzte Fläche dar. Im Norden des Plangebietes verläuft eine mit Intensiv-Rasen ausgeprägte Böschung hin zur bestehenden Wohnbebauung an der Kolpingstraße. Es handelt sich bei dieser Wohnbebauung um eine Einzelhaussiedlung mit überwiegend strukturarmen Gärten ohne nennenswerte Gehölzbestände. Im Nordwesten befindet sich zudem ein kleinerer Kinderspielplatz, der jedoch ebenfalls keine ausgeprägten Grünstrukturen aufweist. Auch der Übergang zur Lassallestraße stellt sich als Böschungsbereich mit intensiv genutzten und gepflegten Rasenbiotopen dar. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken in Form einer Rasenmulde mit temporärer Wasserführung. Dieser Struktur ist keine Bedeutung als aquatischer Lebensraum beizumessen. Der Lindenallee an der Alten Dürener Straße ist eine höhere Bedeutung als

Lebensraum beizumessen. Kleinere Aushöhlungen, beispielsweise durch Astbruch, könnten hier eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen dienen. Die Vegetation unterhalb der Bäume ist überwiegend als Mährasen ausgeprägt, vereinzelt finden sich hier kleine Sträucher. Eine durchgehende niedrige Gehölzschicht, die beispielsweise Deckung für Rebhühner und andere Arten bietet, ist jedoch nicht vorhanden. Östlich wird das Plangebiet durch einen Entwässerungsgraben mit krautiger Vegetation abgegrenzt. Hier scheinen ebenfalls regelmäßige Pflegearbeiten durchgeführt zu werden, so dass auch hier keine nennenswerten Rückzugsorte für (planungsrelevante) Arten ausgeprägt sind. Der Graben führt ebenfalls nur temporär Wasser, eine Funktion als Laichhabitat oder Vergleichbares scheint nicht gegeben zu sein. Entlang des Grabens finden sich kleinere Weiden und Eschen (max. 10 Meter Höhe). Im Rahmen der Begehungen konnten hier keine Anzeichen von Höhlen oder Rindenspalten nachgewiesen werden. Diese Gehölze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 50 A, eine Rodung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 50 A ist nicht vorgesehen.

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist umgeben von Siedlungsbiotopen und Verkehrswegen. Hierdurch ergeben sich Störwirkungen. Die umgebenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen stellen zudem Vertikalstrukturen dar, die eine hohe Störwirkung für Offenlandarten auslösen.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Naturschutzgebietes, FFH- oder Vogelschutzgebietes, noch befindet es sich im wirkungsrelevanten Umfeld eines solchen Schutzgebietes. Rund 180 Metern nördlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ellebachtal Jülich-Stetternich-Hambach“ an den bestehenden Ortsrand an. Es handelt sich um ein rund 304 ha großes Schutzgebiet. Durch die Pufferwirkung der vorhandenen Bebauung werden negative Auswirkungen für dieses Schutzgebiet ausgeschlossen. Darüber hinaus sind weder die Flächen des Plangebietes noch Flächen in seinem näheren Umfeld (300m) als geschütztes Biotop gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz oder als Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesen.

Die südlich an das Plangebiet grenzende Baumreihe ist Teil der im Alleenkataster erfassten „Lindenallee an der Zufahrt zum Kernforschungszentrum“. Diese 2-reihige Allee (überwiegend Linde, in Teilen auch Eiche) liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 A, insofern sind keine Fällungen der Bestandsbäume bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu befürchten. Gegebenenfalls sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden vorzusehen.

4. Fotodokumentation

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Lassallestraße

Abb. 4: Versickerungsmulde und angrenzende Lindenallee im süd-östlichen Plangebiet

Abb. 5: Lindenallee zwischen der Alten Dürener Straße und dem Plangebiet

Abb. 6: Graben westlich des Plangebietes

Abb. 7: Böschungskante als Grenze zwischen Plangebiet und angrenzender Wohnbebauung

Abb. 8: Blick von Süden auf das Plangebiet

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Anfrage Naturschutzorganisationen

Mit Datum vom 13.11.2019 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station Düren sowie bei den Kreis-/ Ortsverbänden des NABU und BUND, ob für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld Kenntnisse über ein Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen.

Mit Datum vom 14.11.2019 wurde eine Antwort der biologischen Station per E-Mail erhalten. Kenntnisse von planungsrelevanten Arten liegen demnach dort für das Plangebiet nicht vor. Es wurde jedoch empfohlen, die der biologischen Station bekannte und bewanderte Privatperson Frau Siehoff bezüglich möglicher Vorkommen von Eulenarten zu kontaktieren. Frau Siehoff wurde ebenfalls per Mail am 14.11. kontaktiert. Mit Datum vom 14.11. wurde die Antwort erhalten, dass für das betroffene Gebiet keine Daten zu Vorkommen von Eulenarten vorliegen.

Der NABU beantwortete die Anfrage mit Datum vom 14.11. Auch dem NABU sind demzufolge keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Es wurde darauf verwiesen, dass im Umfeld des Plangebietes dauerhafte Vorkommen des Steinkauzes bekannt sind, so dass das Plangebiet als Nahrungshabitat in Frage kommen könnte. Auch ein Hinweis darauf, dass Vorkommen von Feldlerchen und Rebhühner sowie, bei entsprechender Vegetation, auch von der Haselmaus nicht auszuschließen sind, wurde durch den NABU getätigt.

Eine Rückmeldung durch den BUND ging bis zum 25.11.2019 nicht ein.

5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Anhand der Daten der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5004 (Jülich) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5004-3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- **Äcker, Weinberge (Ack)** als Lebensraumtyp im eigentlichen Plangebiet
  sowie
- **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)** und
- **Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)** als Lebensraumtypen im direkten Umfeld des Plangebietes.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5004-2 (Jülich) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW (ATL)	KG	Ack	GA
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000	S		FoRu!	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	G-	Na		Na
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000	S+	FoRu, Na		Na
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	U	Na		Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	Na	(Na)	(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	FoRu, Na		Na
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000	S	Na		Na
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na
Alauda arvensis	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U-		FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G			(Na)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na		Na
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	U		(FoRu)	
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na		Na
Emberiza calandra	Grauammer	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	G	FoRu!		FoRu
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.			FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S	FoRu	Na	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	(Na)	Na

Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.		Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	U-		FoRu!	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau markierten Arten (bzw. eine Nutzung des Plangebietes durch diese Arten) innerhalb des Plangebietes werden hier auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ohne tiefergehende Erläuterung bereits an dieser Stelle ausgeschlossen.

5.3 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 19.11.2019. Hierbei die Fläche abgegangen, um einzuschätzen, welche Lebensraumtypen und Arten durch die Planung beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet stellt sich in seiner Lebensraumausstattung sehr homogen dar. Das Plangebiet stellt wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Mit Ausnahme der südlich an das Plangebiet angrenzenden Lindenallee und kleineren Gehölzen östlich des Plangebietes stellen sich auch die umgebenden Biotope hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum nicht als hochwertig dar. Hier finden sich beispielweise intensiv gepflegte Gräben und Böschungen, Verkehrsflächen und strukturärmere Hausgärten (vgl. Kap. 3).

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im folgenden Schritt wurde ermittelt und bewertet, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell ausgehen können bzw. zu erwarten sind. Hierbei können gegebenenfalls artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erkannt oder ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

<u>Flächeninanspruchnahme</u>

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Eingriffsflächen für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind nach Möglichkeit auf Flächen vorzusehen, die einer Versiegelung zugeführt werden (bspw. Stellplätze, Gebäudegrundflächen). Entsprechende Regelungen sind gegebenenfalls im Rahmen des Bau-Genehmigungsverfahrens aufzunehmen.

<u>Barrierewirkungen / Zerschneidung</u>

Im Zuge der Bautätigkeiten können Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden.

Dieser Faktorenkomplex kann jedoch im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 50 A vernachlässigt werden, da das Plangebiet bereits im Bestand stark durch die bestehenden Wanderbarrieren beeinträchtigt ist bzw. Wanderbiotope nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten bzw. der Baufeldeinrichtung werden keine Gehölze gerodet, somit sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planung wird ein Verlust von Lebensräumen vorbereitet. Dieser stellt sich jedoch nicht als erheblich dar. Durch Regelungen zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (Vermeidungsmaßnahmen) sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Veränderung der Landschafts- und Lebensraumstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Durch die Planung wird der Anteil versiegelter Flächen erheblich gesteigert. Durch Gärten und andere Gemeinschaftsgrünflächen werden neue Ersatzlebensräume für ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes geschaffen werden, die zur Minderung dieser Eingriffe beitragen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet ist bereits im Bestand auf Grund seiner Lage und umgebenden Biotopausstattung keine hohe Bedeutung für den Biotopkorridor beizumessen. Aufgrund des Biotopbestandes im Umfeld finden sich für diese Arten ausreichend Flächen, um entsprechende Trittsteinbiotop-Funktionen weiterhin zu erfüllen.

Bewertung:

Durch die Planung geht ein Verlust ein Verlust geringwertiger Biotope einher. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung auszuschließen.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (bspw. Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch Wegebleuchtungen und die Beleuchtungen der geplanten Häuser werden neue Lichtquellen vorbereitet. Diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko ist im Rahmen des Vorhabens nicht gegeben, da das Plangebiet nur eingeschränkt für den motorisierten Verkehr freigegeben ist (langsamer Verkehr im Bereich der Erschließungsstraßen).

Bewertung:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen (planungsrelevanter) Arten oder Verluste von Lebensräumen aufgrund betriebsbedingter Wirkfaktoren ausgelöst.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Nachfolgend wird durch wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutz-rechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 5004-3 (vgl. Tab. 1,) den Ergebnissen der Ortsbegehungen sowie der Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

- Feldhamster:

Feldhamster sind typische Bewohner struktur- und artenreicher Ackerlandschaften. Zum Bau der Gangsysteme benötigen Feldhamster Grundwasserflurabstände von über 120 cm. Gemäß den digitalen Bodenkarten sind die Grundwasserflurabstände innerhalb des Plangebietes geringer (ab ca. 110 cm). Dies zeigt sich auch den angelegten Graben östlich des Plangebietes. Im Rahmen der Begehung konnten darüber hinaus keine Anzeichen entdeckt werden, die auf eine Nutzung durch die Art schließen lassen. Das Plangebiet ist räumlich-funktional zudem von höher einzuschätzenden Lebensräumen im Umfeld des Plangebietes abgetrennt. Aufgrund der Lage und Grundwasser-Verhältnisse werden Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht vorbereitet.

- Haselmäuse (ergänzte Betrachtung auf Grund Hinweis des NABU):

Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebietes können auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Die umgebenden Gehölzstrukturen eignen sich nur bedingt als Lebensraum dieser Art, die insbesondere deckungsreiche Vegetation mit Gehölzen wie beispielsweise Hasel, Eberesche oder Weißdorn benötigt, die auch der Nahrungsversorgung dienen. Entsprechende Gehölze lassen sich nicht im unmittelbaren Grenzbereich des Plangebietes finden. Ein Vorkommen in den Gehölzbeständen südlich der Lindenallee oder im Bereich der Gärten an der Schweizer Straße kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der derzeitigen Nutzung werden jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 50 A keine erheblichen Auswirkungen auf diese Bereiche vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden folglich für die Haselmaus durch den Bebauungsplan Nr. 50 A nicht ausgelöst.

- Fledermäuse:

Das Vorkommen von Fledermausquartieren kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich sowohl potenzielle Quartiersstandorte von baumbewohnenden Arten als auch von gebäudebewohnenden Arten. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung des Plangebietes und der randlichen Strukturen wie

Allee und Graben als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden und ist als wahrscheinlich einzustufen. Es handelt sich hierbei jedoch nur um Teilflächen von Jagdrevieren und somit nicht um essenzielle Jagdhabitate. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem ausreichend entsprechende Ersatzstrukturen wie Ackerflächen, Rasenstreifen und Gehölzflächen. Zudem werden diese Strukturen nicht überplant. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 50 A werden zudem Biotope wie Gärten und Grünflächen vorbereitet, welche durch die Arten der Siedlungsräume ebenfalls als Jagdrevier angenommen werden können. Es werden durch den Bebauungsplan Nr. 50 A keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für die Tiergruppe der Fledermäuse vorbereitet.

Vögel

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölzstrukturen, die Nester, Horste und/oder Baumhöhlen aufweisen. Durch die Störwirkungen und die umliegenden Vertikalstrukturen (jeweilige Entfernung zur Mitte des Plangebietes deutlich unter 100m) werden auch Bruten von Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz ausgeschlossen. Dem Plangebiet kann eine Funktion als Teilfläche eines Jagdhabitates, beispielsweise der Greifvögel und Eulen, zukommen.

- Greifvögel und Falken (gem. MTB 5004-3 hier Sperber, Mäusebussard, Turmfalke)

Horste dieser Arten konnten in den Bestandsbäumen im direkten Umfeld des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Dem Plangebiet kommt potenziell eine Funktion als Jagdhabitat der Greif- und Falkenvögel zu. Aufgrund der Biotopausstattung, den Störwirkungen und der Lage wird diese Funktion jedoch nicht als essenziell eingestuft. Zudem finden sich im Umfeld großflächige Strukturen, denen ebenfalls eine Bedeutung als Jagdhabitat beizumessen ist. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Greif- und Eulenvögel somit ausgeschlossen.

- Eulenvögel (gem. MTB 5004-3 hier Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule)

Niststätten dieser Art befinden sich nicht im Plangebiet. In Teilen erfüllt das Plangebiet eine Funktion als Jagdhabitat, jedoch ist diese Funktion nicht als essenziell einzustufen. Verbotstatbestände gem. §4 4 BNatSchG werden für die Gruppe der Eulenvögel ausgeschlossen.

- (Halb-)Offenlandarten (gem. MTB 5004-3 hier Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz)

Durch die umliegenden Vertikalstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Gebäude ist eine Nutzung des Plangebietes durch Feldlerche und Kiebitz auszuschließen. Diese meiden entsprechende Strukturen, sofern sie näher als 100 Meter von einem Neststandort entfernt liegen. Die maximale Distanz zwischen der Baumreihe und den Gebäuden an der Kolpingstraße liegt unter 120 Meter, sodass die Mitte des Ackers nur rund 60 Meter von diesen Strukturen entfernt liegt. Rebhühner besiedeln zudem reicher strukturierte Landschaften mit einer Mischung aus Säumen, Wegrainen, Brachen und ähnlichen Habitatelementen. Zur Eiablage werden Saumstrukturen wie Hecken oder Blühstreifen aufgesucht, die der Deckung dienen. Entsprechende Elemente liegen im Plangebiet nicht vor. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Gruppe der (Halb-)Offenlandarten ausgeschlossen.

- Rauch- und Mehlschwalbe

Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Brutplätzen wird durch den Bebauungsplan Nr. 50 A nicht vorbereitet. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Größe, der Lage und den Ackerflächen im Umfeld des Plangebietes ist diese

Funktion jedoch nicht als essenziell einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Rauch- und Mehlschwalbe ausgeschlossen.

- Grauammer

Grauammern besiedeln weiträumige Grünland- und Ackerlandschaften mit einem Vorkommen von Einzelgehölzen, Scheunen oder zäunen als Singwarten. Nahezu waldfreie Gebiete werden hierbei bevorzugt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und den Gehölzstrukturen im Umfeld werden Vorkommen der Grauammer im Plangebiet ausgeschlossen, zumal im Umfeld weiträumige Ackerschläge zu finden sind. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt strukturreichere Agrarlandschaften bis hin zu Siedlungsrändern. Zur Brut werden unter anderem Baumhöhlen aufgesucht, wie sie beispielsweise in der Lindenallee südlich des Plangebietes möglich sind. Durch die Vorgaben zur Baufeldräumung soll eine Beeinträchtigung der Brut des Feldsperlings ausgeschlossen werden. Dem Plangebiet ist ggf. eine Funktion als Nahrungsrevier beizumessen, auf Grund der Biotopausstattung und den umgebenden Flächen ist dies jedoch nicht als essenziell einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.

- Girlitz

Girlitze sind im Siedlungsbereich Bewohner von Parks und Gärten. Den Gärten im Norden das Plangebietes kommt aufgrund der mangelnden Strukturen keine Habitatfunktion für die Art zu. Die Bereiche südlich des Plangebietes mit der Lindenallee und den dahinter liegenden Gehölzflächen kann ggf. eine solche Funktion erfüllen. Eine Beeinträchtigung dieser Habitate wird durch den Bebauungsplan Nr. 50 A jedoch nicht vorbereitet, Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

- Turteltaube

Turteltauben besiedeln überwiegend offene bis halboffene Agrarlandschaften. Zur Brut werden Feldgehölze, Hecken und Gebüsche, Waldränder und lichte Wälder aufgesucht. Eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten wird durch den Bebauungsplan Nr. 50 A folglich nicht vorbereitet. Zur Nahrungsaufnahme werden unter anderem Ackerflächen aufgesucht. Aufgrund der Lage und Größe des Plangebietes sowie den Ackerflächen im Umfeld des Plangebietes wird das Plangebiet jedoch nicht als essenzielles Nahrungsrevier eingestuft. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter. Entsprechende Höhlen könnten in der Lindenallee südlich des Plangebietes vorkommen. Zudem werden auch Spalten, Nischen und Höhlen sowie Nistkästen an Gebäuden und deren Umfeld besiedelt. Entsprechende Strukturen werden durch den Bebauungsplan Nr. 50 A nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssuche erfolgt im Umfeld der Höhlen auf offenen Flächen. Im Westen und nördlich des Plangebietes befinden sich ausreichend Ersatzstrukturen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsverfügbarkeit durch den Bebauungsplan Nr. 50 A vorbereitet wird. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

Um Störwirkungen auf das Brutgeschehen, insbesondere für mögliche Höhlenbrüter und Gehölzbrüter, zu unterbinden, sind die Arbeiten der Baufeldräumung im Sinne des § 39 (5)

BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beginnen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe Vögel kann unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Durch die Neuplanung werden Siedlungsbiotope wie Gärten und Gemeinschaftsgrünflächen vorbereitet, die als Lebensraum der Allerweltsarten fungieren können.

Amphibien

Den temporären Kleingewässern im Plangebiet ist eine potenzielle Funktion als Laichgewässer aufgrund ihrer Ausprägung abzusprechen. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Gruppe der Amphibien durch den Bebauungsplan Nr. 50 A ausgelöst.

Reptilien

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume von Reptilien zerstört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen und den Wanderbarrieren im Umfeld werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Reptilien ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch den Bebauungsplan Nr. 50 A nicht vorbereitet.

6. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Beginn der Baufeldräumung und der Bautätigkeiten auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Dies leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären und planungsrelevanten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Umfeld des Plangebietes ab. Somit können Störwirkungen auf diese Arten, beispielsweise durch Lärm und Staub, reduziert werden.

- Die Alleebäume im Süden sind durch geeignete Maßnahmen wie Stamm- und Wurzelschutz zu sichern. Ein Überfahren der Wurzelbereiche und eine Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen ist auszuschließen.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde die artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Hierfür fand eine Relevanzbegehung des Plangebietes statt.

Nach Informationen des LANUV sind 38 planungsrelevante Arten (13 Arten, der Säugetiere, 25 Vogelarten), für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5004-3 gelistet.

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen und Wanderbarrieren können Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 19.11.2019 und im Rahmen der nachfolgenden Auswertung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten bzw. deren Reproduktions- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes gefunden werden.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG in Gänze auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu begrenzen, um so Auswirkungen auf das Brutgeschehen im Umfeld des Plangebietes zu vermeiden und zu mindern. Zudem sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um Beschädigungen der angrenzenden Alleebäume zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch den Bebauungsplan Nr. 50 A „Lindenallee II“ keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 13. MAI 2019 (BGBL. I S. 706) GEÄNDERT WORDEN IST"

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 MIT STAND VOM 10.APRIL2019

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE
WWW. ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

E-Mail Auskunft durch den NABU-Kreisverband Düren vom 14.11.2019

E-Mail Auskunft durch die Biologische Station Düren vom 14.11.2019

E-Mail-Auskunft von Frau Siehoff vom 14.11.2019

Ennepetal, 25.11.2019

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN